

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Nationalparkgemeinde Edertal

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom **25.01.2024** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Wegenetz des gesamten Gemeindegebietes mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. die Wegeparzelle
2. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
3. der Luftraum über dem Wegekörper;
4. der Bewuchs;
5. die Beschilderung.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

1. Die Wege dienen in erster Linie der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Feldwege bilden zudem lineare Vernetzungselemente im Biotopverbundsystem und haben große Bedeutung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Feldflur. Im Übrigen

ist die Benutzung der Wege zum Zweck der Erholung erlaubt, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

2. Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen, zu den gewerbllich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstands zulässig. Die Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Der Antrag wird schriftlich beschieden. Der Bescheid ist entgeltlich. Das Entgelt bemisst sich nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde.

Die Erlaubnis wird nur befristet erteilt. Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Verstoß gegen Auflagen und Bedingungen) widerrufen werden. Die Benutzung der Feldwege zum Abtransport/ zur Anfuhr von Erdmassen per LKW ist der Gemeinde generell anzuseigen. Die Gemeinde entscheidet, ob vor Durchführung eine Zustandserfassung des Weges erfolgt. Hierbei sind auch die Ziffern 12.1 und 12.3 der Hessischen Bauordnung § 55 zu beachten. (Bei Nichterfüllung von 12.1 ist ein Bauantrag zu stellen, bei 12.3 ist grundsätzlich ein Antrag bei der Naturschutzbehörde zu stellen.)

3. Grundsätzlich sind Feldwege, gleich ob befestigt oder unbefestigt, in ihrem Bestand zu erhalten. Sofern Feldwege ohne Genehmigung des Eigentümers umgenutzt worden sind, sind diese auf Grund der Bestimmungen dieser Satzung durch den Verursacher wieder herzustellen.

Auch Feldwege, die aktuell nicht mehr als Zuwegungen zu Grundstücken gebraucht werden, dürfen nicht ohne Weiteres (siehe §12) verpachtet oder verkauft werden, sondern müssen im Sinne des Naturschutzes zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) als Graswege erhalten bleiben oder wieder hergestellt werden. Sofern Landwirte durch Zusammenlegung von Schlägen ihre Bewirtschaftungseinheiten vergrößern wollen und davon gemeindeeigene Wege betroffen sind, kann in Absprache mit dem Eigentümer, der Unteren Naturschutzbehörde, der Jagdgenossenschaft und den Jagdpächtern bis auf Weiteres mit den Bewirtschaftern vereinbart werden, dass sie Flächen in mindestens gleicher Größe an geeigneten Stellen als Ausgleich für Zwecke des Naturschutzes zur Verfügung stellen. Darüber müssen schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

1. Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
2. Die Benutzungsbeschränkung ist durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

1. Es ist unzulässig:
 - a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z. B. Tauwetter, Frostaufrüttungen, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
 - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z. B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
 - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
 - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;
 - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
 - f) auf diese Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
 - g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut und dergl. in den Gräben sowie durch deren Zupflügen;
 - h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen in einem Ausmaß, das die übliche betriebliche Benutzung übersteigt;
 - i) auf den Wegen Holz oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen;
 - j) bei der Bestellung der angrenzenden Felder mit landwirtschaftlichen Maschinen oder Geräten auf befestigten Wegen zu wenden;
2. Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten des Eigentümers

Für die Feldwege werden Pflegerichtlinien erarbeitet, die in eine Gesamtpflegerichtlinie für alle Gemarkungen eingebettet sind. Pflegearbeiten an den Wegen werden nur nach diesen Plänen durchgeführt, sobald diese vorliegen.

§ 8

Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer müssen Schäden an Wegen dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.
2. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der

Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

§ 9

Pflichten der Angrenzer

1. Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher und Bäume die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird, Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind unbeschadet des § 7 Abs. 2 von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden.
2. Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Einzäunungen ist nur unter Einhaltung eines 0,5 m breiten Abstandes gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarschaftsgesetzes
3. Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstands überdeckt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt, unbeschadet des § 25 Abs. 2 Feld- und Forststrafgesetz vom 30.03.1954, GVBI S 39 i.d.F. des Gesetzes vom 05.10.1970 – GVBI I S. 598 – in dem unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen mit Bußgeld bedroht ist,
 - d) der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) finden Anwendung.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitsgesetz ist der Gemeindevorstand.

§ 11

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Nationalparkgemeinde Edertal außer Kraft

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevorstand übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Edertal, den 11. Juni 2024

Der Gemeindevorstand
der Nationalparkgemeinde Edertal

Klaus Gier
Bürgermeister